
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt wie folgt Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Er schafft im Wesentlichen verbesserte technische Möglichkeiten, wodurch die Aufgabenerledigung erleichtert und beschleunigt wird. Die Implementierung eines neuen IT-Verfahrens zur Vorgangsbearbeitung und Erfassung der Arbeitsstatistik ist notwendig, da die derzeitige Vorgangsbearbeitung in ProFis nicht mehr zeitgemäß ist. Im Übrigen dient der Entwurf der Verwaltungsvereinfachung sowie der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Der BDZ sieht allerdings weiteren Regelungsbedarf.

Um den Informationsfluss zu verbessern, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Der FKS sollte ein Onlinezugang zu den Melderegistern und Gewerberegistern gewährt werden.
- Das automatisierte Datenabgleichverfahren DaLEB (Datenabgleich von Leistungsempfängern mit den Beschäftigtendaten) der Bundesagentur für Arbeit sollte ausgeweitet werden.
- Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob zur Verbesserung der Erkenntnisgewinnung über ausländische Firmen die Abfragemöglichkeiten der FKS denen der Steuerfahndung der Länder angepasst werden können.

Die Prüfbefugnisse der FKS beschränken sich derzeit auf Firmen und Personen, die Werk- und Dienstleistungen erbringen. Eine Prüfung von Personen und Firmen, die zwar selbständig sind, aber keine Werk- und Dienstleistung erbringen und z.B. im Handel tätig sind, kann damit nicht erfolgen. Die Prüfungsbefugnis sollte daher auf alle selbständigen und unselbständigen auf Einnahmen gerichteten Tätigkeiten ausgeweitet werden.

Registrierkassen werden zunehmend auch zur Zeiterfassung genutzt. Soweit dies der Fall ist, sollten diese Kassen auch manipulationssicher sein.

II. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung des Entwurfs wird nicht ohne einen personellen Mehraufwand möglich sein. Hier ist insbesondere die Befugnisübertragung im Rahmen des neugefassten § 112 Abs. 1 SGB IV für die Ahndung von sozialversicherungspflichtigen Meldeverstößen, die erst in einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren aufgedeckt werden, hervorzuheben, welche zu einem spürbaren personellen Mehraufwand führen wird. Gleiches gilt - wenngleich in geringerem Umfang - aufgrund zusätzlicher zu erwartender Abfragen für den revidierten § 21 SchwarzArbG (welcher in der Sache diesseits nicht in Frage gestellt wird), der eine Ausschlussmöglichkeit von Betrieben künftig nicht nur bei Bauaufträgen, sondern auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorsieht.

Der Gesetzesentwurf verweist ausweislich seiner Begründung darauf, dass etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in der Zollverwaltung innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen und finanziell wie stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden könne. Dies ist in Abrede zu stellen.

Es ist sehr wohl zu bezweifeln, dass die Ressourcen, welche infolge der zukünftigen automatisierten Abfragemöglichkeit beim KBA möglicherweise in geringem Umfang freigesetzt werden, in qualitativer und quantitativer Weise geeignet sind, den insbesondere durch § 112 Abs. 1 SGB IV (Entwurf) zu erwartenden Mehraufwand vollumfänglich zu kompensieren.

An anderer Stelle sind in der Zollverwaltung bekanntermaßen keine personellen Ressourcen vorhanden, dies muss auch hinsichtlich der Sachmittel bzw. entsprechender finanzieller Mittel hierfür bezweifelt werden.

Darüber hinaus führt nach allen Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte die Implementierung eines neuen DV-Verfahrens zumindest für eine gewisse Zeit nicht nur zu keiner Personaleinsparung sondern vielmehr zu einem personellen Mehrbedarf. Dies gilt erst recht für ein Großprojekt wie das Zentrale Informationssystem nach § 16 SchwarzArbG (Entwurf).

Lt. Abschnitt A VI 4.3 a der Begründung ist zu erwarten, dass durch die Streichung der Bußgeldnormen in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG und des Straftatbestandes in § 9 SchwarzArbG sich der Ermittlungs- und Ahndungsaufwand der Behörden der Zollverwaltung um rund 2.000 Euro jährlich verringert. Dies erscheint fraglich. Die Bedeutung der Regelungen in §§ 8, 9 SchwarzArbG waren in der Vergangenheit gering, da in der Praxis auf § 263 StGB zurückgegriffen wurde. Insofern ist die Streichung hinnehmbar, wird aber wohl nicht zu einer Verringerung des Ermittlungsaufwands führen.

In der Hauptsache bleibt zu fordern, dass der durch den vorliegenden Gesetzentwurf in den Sachgebieten E und F der HZÄ entstehende personelle Mehrbedarf objektiv und ergebnisoffen ermittelt und im Anschluss - zumindest auf der Zeitschiene - auch mit tatsächlich vorhandenem Personal unterlegt wird.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4: §§ 3, 4 SchwarzArbG

Die Befugnis-Erweiterung für die Landesbehörden in §§ 3, 4 SchwarzArbG (Entwurf) wird im Interesse einer verbesserten Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Grundsatz begrüßt, ist angesichts des Umstandes, dass verdachtsunabhängige Kontrollen durch diese Behörden weiterhin nicht zulässig sind, aber insofern nicht weitreichend genug.

Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass diese (neuen) Befugnisse seitens der Landesbehörden konsequent umgesetzt werden. Tatsächlich nehmen vielfach - so z. B. in Mecklenburg-Vorpommern - die Kommunalverwaltungen (Gewerbeämter) die Befugnisse der Landesbehörde nach dem SchwarzArbG wahr. Die notorisch finanzschwachen Kommunen verfügen - insbesondere in strukturschwachen Regionen - zumeist erst recht nicht über das für

Stellungnahme

Berlin, 24. November 2016



eine umfassende Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal und zumeist auch nicht über die benötigten Sachmittel.

Darüber hinaus muss der Informationsfluss verbessert werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Gewerbeämter oftmals eher schleppend Mitteilungen bezüglich Scheinselbständigkeit übersenden. Es werden oftmals nur die Gewerbeanmeldungen übersandt - ohne weitere Information. Hier sollte nachgebessert werden. Im Fall eines etwaigen Verdachts auf Scheinselbständigkeit bei Abgabe der Gewerbeanmeldung bei den Gewerbeämtern sollten die entsprechenden Behörden die Befugnis/ Möglichkeit erhalten, Baustellen und Auftraggeber mit abzufragen um diese Informationen der Zollverwaltung zukommen zu lassen. Eine losgelöste Gewerbeanmeldung mit dem Hinweis, dass eventuell Scheinselbständigkeit vorliegen könnte, nutzt der FKS wenig, ohne den Ort der Tätigkeit bzw. den Auftraggeber zu kennen.

2. Zur Begründung zu Artikel 3 Nummer 2: Änderung des § 36 StVG

Der automatisierte Zugriff der Behörden der Zollverwaltung auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes wäre ein echter Zugewinn für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), da die derzeitige Abfrage per Fax zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führt.

Die automatisierte Abfragemöglichkeit im Rahmen des § 36 StVG-Entwurf soll nach dem Wortlaut der Begründung auf ca. 500 Anwender beschränkt werden. Es wird bezweifelt, dass dies für die damit bezweckte beschleunigte Aufgabenerledigung ausreichend ist. Aus Praxissicht müssen nach Möglichkeit alle Beschäftigten Zugriff auf die Daten haben. Datenmissbrauch kann dadurch vermieden werden, dass die Beschäftigten nur mit einer persönlichen Kennung auf die Daten zugreifen können und die Zugriffe protokolliert werden.

IV. Zu den Vorschlägen des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a:

Aufnahme der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Personenbeförderungsgewerbes zuständigen Behörden in den Kreis der Kooperationspartner der Zollverwaltung

Stellungnahme

Berlin, 24. November 2016



Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen. Die Regelung entfaltet jedoch nur dann Wirkung, wenn sie auf der Ortsebene entsprechend gelebt wird. Die Praxis zeigt, dass hier regional starke Unterschiede bestehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a:

Unterrichtungspflicht der Zollbehörden bei Verstößen gegen das Personenbeförderungsgesetz

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8:

Ahndung der Handwerks- und gewerblichen Schwarzarbeit durch die zuständigen Landesbehörden

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwendungen.

V. Zum Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD: Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Änderungsantrag sieht die Befreiung von der Kfz-Steuer für Bürger anderer EU-Staaten vor, die vorübergehend aus beruflichen oder privaten Gründen oder aufgrund eines Studiums ihren Pkw in Deutschland nutzen.

Die Regelung ist bereits in den Dienstvorschriften der Zollverwaltung enthalten und wird jetzt gesetzlich umgesetzt.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Dieter Dewes', is written in a cursive style.

Dieter Dewes
Bundesvorsitzender